



Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen im Verantwortungsbereich des Sozialamtes der Stadt Bremerhaven

01.07.2013
50-06-45.4



**Magistrat der Stadt Bremerhaven
Sozialamt
Postfach 21 03 60, 27524 Bremerhaven
E-Mail: sozialamt@magistrat.bremerhaven.de**



Inhalt

Einleitung

1. Rechtsgrundlagen, Zuwendungszweck
2. Grundsätze der Förderung
3. Gegenstand der Förderung
4. Zuwendungsempfänger
5. Zuwendungsvoraussetzungen
 - 5.1. Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen
 - 5.2. Voraussetzungen beim Zuwendungsempfänger
6. Art und Umfang der Zuwendung
 - 6.1 Zuwendungsart
 - 6.2 Finanzierungsart, Zuwendungshöhe
 - 6.3 Förderfähige Ausgaben
7. Pflichten des Zuwendungsempfängers
8. Verfahren
 - 8.1 Antragsverfahren
 - 8.2 Bewilligungsverfahren
 - 8.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren
 - 8.4 Verwendungsnachweisverfahren
 - 8.5 Allgemeine Vorschriften
9. Schlussbestimmungen
10. In Kraft treten

Einleitung

Die Rahmenrichtlinie (Handlungshilfe) des Magistrats vom 29.03.2006 für die Bewilligung, Auszahlung und Kontrolle von Zuwendungen an Stellen außerhalb der Stadtverwaltung enthält allgemein verbindliche Vorgaben für die Zuwendungsbearbeitung. Fachspezifische Förderrichtlinien der Stadt Bremerhaven, die spezielle Regelungen für die Vergabe von Zuwendungen enthalten, sind zusätzlich zu beachten.

Diese Fachförderrichtlinie gilt für die Gewährung von Zuwendungen aus dem Haushalt im Verantwortungsbereich des Sozialamtes, nachfolgend Zuwendungsgeber genannt. Sie regelt das Verwaltungsverfahren und trifft Aussagen zur Förderfähigkeit von Projekten und Maßnahmen.

1. Rechtsgrundlagen, Zuwendungszweck

1.1 Das Bewilligungs- und Abwicklungsverfahren für Zuwendungen nach dieser Richtlinie erfolgt unter Anwendung der Bestimmungen der Bremischen Landeshaushaltsordnung (§§ 23, 44 LHO), der jeweils geltenden Verwaltungsvorschriften und des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BremVwVfG). Die Regelungen im Gesetz zur Durchsetzung eines Mindestlohnes in Bremen sind zu beachten. Darüber hinaus sind für den jeweiligen Zuwendungsfall die Rahmenrichtlinie der Stadtverwaltung und die Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest, Anlagen 1, 2 und 4 zu Nr. 6.1 zu § 44 LHO) anzuwenden.

1.2 Zuwendungen werden im Rahmen der Aufgabenerfüllung gewährt, wenn der Zuwendungsgeber an der Erfüllung der von den Zuwendungsempfängern beabsichtigten Zwecke ein erhebliches Interesse hat, dieser Zweck ohne die Zuwendung nicht oder nicht in notwendigem Umfang erfüllt werden kann und Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Das erhebliche Interesse ist nur gegeben, wenn die Maßnahme erforderlich und geeignet ist, eine im Rahmen der kommunalen Planungsverantwortung und Daseinsvorsorge liegende Aufgabe zu erfüllen. Die Aufgaben können sich u. a. aus den Sozialgesetzbüchern I, II oder XII ergeben bzw. durch Fachpläne oder Magistratsbeschlüsse festgelegt werden.

1.3 Bei der Förderung im Rahmen einer Kofinanzierung finden die entsprechenden Förderrichtlinien des Landes Bremen, des Bundes und der Europäischen Union Beachtung.

2. Grundsätze der Förderung

2.1 Der Zuwendungsgeber kann im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zuschüsse bewilligen zum Anschlag und zur Erprobung von Maßnahmen bzw. Projekten zur Verbesserung der Infrastruktur, zur Erprobung bzw. Einführung neuer Konzepte, zur Stärkung des bürgerlichen Engagements und zur Würdigung des Ehrenamtes, zum Ausgleich und zur Überbrückung von Versorgungsdefiziten auch bei nachrangiger oder ungeklärter Zuständigkeit, zur Information und Beteiligung von Bremerhavener Bürgerinnen und Bürgern und Akteurinnen und Akteuren.

2.2 Maßnahmen und Projekte, auf die die Regelungen des SGB XII über den Abschluss von Vereinbarungen anzuwenden sind, können nicht im Rahmen dieser Richtlinie gefördert werden. Gleiches gilt für Projekte oder Maßnahmen, die nach dem Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in die sachliche Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe fallen.

2.3 Der zuständige Ausschuss der Stadtverordnetenversammlung kann jährliche Förderungsschwerpunkte festlegen und hierfür einen Teil der verfügbaren Zuwendungsmittel reservieren.

3 Gegenstand der Förderung

3.1 Die Stadt Bremerhaven fördert im Rahmen dieser Richtlinie bedarfsgerechte persönliche Hilfen (Beratung und Unterstützung, Aktivierung) sowie Maßnahmen im Rahmen der Seniorenarbeit und Altenhilfe.

3.2 Eine Zuwendung kann auch für einzelne klar abgrenzbare Teilbereiche eines Gesamtprojektes beantragt werden.

3.3 Bedarfsgerechte persönliche Hilfen (Beratung und Unterstützung, Aktivierung)

Zu den bedarfsgerechten persönlichen Hilfen gehören u. a.

- a) die Beratung zu Fragen und Problemen, die z. B. mit einer Behinderung, mit Migrationshintergrund, mit geschlechtsspezifischen Lebenslagen im Zusammenhang stehen.
- b) Hilfen für wohnungslose und von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen, insbesondere Information, Beratung und persönliche Hilfen zum Erhalt oder zur Wiedererlangung von eigenem Wohnraum.
- c) Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten.
- d) Projekte zur Bekämpfung von häuslicher Gewalt oder Gewalt im sozialen Nahraum sowie sexuellem Missbrauch.

3.4 Maßnahmen im Rahmen der Seniorenarbeit und Altenhilfe

Zu den Maßnahmen im Rahmen der Seniorenarbeit und Altenhilfe gehören u. a.

- a) Förderung von Information, Beratung und Unterstützung älterer und alter Menschen sowie deren Bezugspersonen
- b) Förderung von Betätigung und gesellschaftlichem Engagement älterer und alter Menschen
- c) Förderung von Projekten, die selbstständig und durch regelmäßige Aktivitäten zur Verhütung, Überwindung oder Milderung von Schwierigkeiten, die durch das Alter entstehen, beitragen und die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft ermöglichen
- d) Förderung von bürgerschaftlichem Engagement durch und für ältere und alte Menschen, welches zur Verhütung, Überwindung oder Milderung von Schwierigkeiten, die durch das Alter entstehen, beitragen und die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft ermöglichen einschließlich Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen für dieses bürgerschaftliche Engagement
- e) Förderung der Teilhabe von Menschen mit eingeschränkter Alltagskompetenz sowie Unterstützung deren Angehöriger
- f) Förderung der Teilhabe und Hilfen für gerontopsychiatrisch erkrankte Menschen und deren Angehörige
- g) Förderung von Projekten und Initiativen, die der Teilhabe älterer und alter Menschen am Leben in der Gemeinschaft sowie der Verhütung, Überwindung und der Milderung altersbedingter Schwierigkeiten dienen

4. Zuwendungsempfänger

Die Zuwendungen können von juristischen Personen des öffentlichen Rechts und von juristischen Personen des privaten Rechts, insbesondere eingetragenen Vereinen beantragt werden.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

5.1. Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

5.1.1 Zuwendungen werden nur an Antragstellende bewilligt, deren geförderte Angebote und Einrichtungen grundsätzlich unabhängig von einer Mitgliedschaft bei Zuwendungsempfängern oder einer konfessionellen Bindung oder Religionszugehörigkeit zugänglich sind. Mitgliedern der Zuwendungsempfänger darf für die Nutzung von Einrichtungen und Angeboten, die nach dieser Richtlinie gefördert werden, kein Vorteil eingeräumt werden, Nicht-Mitgliedern kein Nachteil.

5.1.2 Die Zuwendungsempfänger haben die Gesamtfinanzierung der beantragten Maßnahme sicherzustellen und nachzuweisen. Werden im Zusammenhang mit dem Zuwendungszweck Einnahmen erzielt, sind diese in voller Höhe für den Zuwendungszweck einzusetzen. Alle sonstigen Finanzierungsmöglichkeiten (wie Stiftungen und Spenden) sind auszuschöpfen. Fördermöglichkeiten der EU, des Bundes und des Landes Bremen sind vorrangig in Anspruch zu nehmen und bei Antragstellung nachzuweisen.

5.1.3 Die Antragsteller sollen Eigenmittel in der Regel in Höhe von mindestens 15 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben einsetzen. Sollte dies finanziell nicht möglich sein, können alternativ Eigenleistungen anerkannt werden, die auch durch unentgeltliche Arbeitsleistung erbracht werden können. Eigenleistungen werden in Höhe des gesetzlichen Mindestlohnes berücksichtigt und sind glaubhaft nachzuweisen.

5.1.4 Eine Zuwendung kann nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und nur für notwendige und angemessene Ausgaben gewährt werden. Es gilt der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit. Es besteht weder dem Grunde noch der Höhe nach ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung, auch wenn in der Vergangenheit Zuwendungen gewährt worden sind.

5.2. Voraussetzungen beim Zuwendungsempfänger

5.2.1 Die Zuwendungsempfänger verpflichten sich zur kooperativen Mitwirkung an der Entwicklung, Vernetzung und Qualitätssicherung der sozialen Infrastruktur durch Beteiligung an sozialräumlichen und stadtweit agierenden Fachgremien i. d. R. unter Federführung des Zuwendungsgebers.

5.2.2 Die Zuwendungsempfänger sollen die Prinzipien des Gender Mainstreaming, Mehrgenerationsfähigkeit, Nachhaltigkeit, Integration/Inklusion von Menschen mit Behinderung beachten. Die Entwicklung von Verbundprojekten ist anzustreben.

5.2.3 Die Zuwendungsempfänger sind zur regelmäßigen Weiterbildung ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ehrenamtlich Engagierten verpflichtet. Entsprechende Nachweise über erfolgte Maßnahmen sind im Jahresbericht zu dokumentieren.

5.2.4 Die Zuwendungsempfänger haben einrichtungs- und fallbezogene Daten nach den Vorgaben des Zuwendungsgebers darzustellen und im Sachbericht auszuweisen.

5.2.5 Die genutzten Einrichtungen, Örtlichkeiten und Räume sollen barrierefrei sein, die räumlichen Bedingungen dem Zweck angemessen sowie durch den Öffentlichen Personenverkehr gut erreichbar sein. Standorte sollen für den Zweck geeignet sein und in Abstimmung mit dem Zuwendungsgeber so gewählt werden, dass eine bedarfsgerechte regionale Verteilung gegeben ist.

6. Art und Umfang der Zuwendung

6.1 Zuwendungsart

In der Regel erfolgt die Zuwendung nach dieser Fachförderrichtlinie als **Projektförderung** und wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

Eine Projektförderung nach dieser Fachförderrichtlinie wird zur Deckung von Einzelmaßnahmen oder kurzzeitigen, beziehungsweise zeitlich begrenzten bedeutsamen Vorhaben (z. B. Förderung in der Anschub-, Modell- oder Erprobungsphase) gewährt. **Die Förderdauer ist auf fünf Jahre begrenzt.**

Eine **institutionelle Förderung** kann in begründeten Einzelfällen nach vorheriger Befassung des zuständigen Ausschusses der Stadtverordnetenversammlung erfolgen.

6.2 Finanzierungsart, Zuwendungshöhe

6.2.1 Die Zuwendung wird als Teilfinanzierung bewilligt und zwar als:

- a) Festbetragsfinanzierung oder
- b) Anteilsfinanzierung oder
- c) Fehlbedarfsfinanzierung

6.2.2 Die Höhe der Zuwendung wird nach den Erfordernissen des Einzelfalles unter Berücksichtigung des Eigeninteresses und der Leistungskraft des Antragstellenden sowie der Finanzbeteiligung Dritter bemessen. Der Höchstbetrag darf einen Betrag in Höhe von 85 % der förderfähigen Ausgabe nicht überschreiten.

6.3 Förderfähige Ausgaben

6.3.1 Zu den förderfähigen Ausgaben zählen insbesondere Sachkosten (z. B. Büromaterial, Porto und Telefon) und Honorarkosten für die Fortbildung der Projektbetreuer sowie die eigentlichen Projektkosten.

6.3.2 Nicht gefördert werden:

- a) Maßnahmen, die ausschließlich der schulischen, beruflichen oder sprachlichen Bildung bzw. der Ausbildung dienen oder der kulturellen Arbeit zuzurechnen sind.
- b) Laufende Personalkosten (ausgenommen 6.3.3).
- c) Personenbezogene Sachausgaben (Büroausstattung wie z. B. Mobiliar; EDV-Ausstattung [Hard- und Software]; Telefonanlagen; Schulungen für eingesetzte Software).

6.3.3. Der Personal-Verwaltungskostenanteil eines Projektes darf einen Betrag in Höhe von 6 % der förderfähigen Ausgaben nicht überschreiten. Zu diesen Kosten zählen Aufwendungen für die Anwerbung (z. B. Stellenanzeigen) und den Einsatz des erforderlichen Personals (Ausgaben für die zentrale Verwaltung, Planung, Steuerung und Kontrolle).

6.3.4 Laufende Miet- und Nebenkosten (z. B. Kaltmiete, Betriebskosten, Heizung, Wasser, Strom, Versicherungen) können nur in begründeten Ausnahmefällen übernommen werden. Die Zuwendungsempfänger, welche mindestens 50 Prozent für Miete und Betriebskosten bzw. für mietähnliche Aufwendungen durch den Zuwendungsgeber gefördert bekommen, müssen für die regelmäßigen Treffen von Selbsthilfegruppen ihre Räume bei Verfügbarkeit mietfrei zur Verfügung stellen.

6.3.5 Beantragte Zuwendungen und Ausgaben können abgelehnt werden, wenn der beantragte Zweck durch die kostenlose zur Überlassung von Räumlichkeiten (z. B. städtische Seniorentreffpunkte) oder Gegenständen erreicht werden kann.

6.3.6. Abweichungen hinsichtlich der grundsätzlichen Förderfähigkeit von Kostenarten sind in begründeten Fällen möglich, wenn es der Zweckungszweck ausdrücklich erfordert.

7. Pflichten des Zuwendungsempfängers

7.1 Die Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger sind verpflichtet, dem Zuwendungsgeber Kopien der Geschäftsunterlagen bereitzustellen, insbesondere:

- a) Gesellschaftervertrag/Vereinssatzung
- b) Eintragung Handels-/Vereinsregister
- c) Bestätigung des Finanzamtes über Gemeinnützigkeit

7.2 In allen Veröffentlichungen und Werbemaßnahmen, die im Zusammenhang mit dem geförderten Projekt stehen, ist in geeigneter Weise auf die Förderung durch die Stadt Bremerhaven hinzuweisen.

7.3 Dem Zuwendungsgeber sind auf Verlangen Nachweise zu den anerkannten Ausgaben vorzulegen.

8. Verfahren

8.1 Antragsverfahren

8.1.1 Der Antrag ist schriftlich unter Verwendung der Formulare der Rahmenrichtlinie bis **31. Oktober des laufenden Kalenderjahres für das Folgejahr** beim Zuwendungsgeber vollständig einzureichen. Dem Antrag ist eine Erklärung beizufügen, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde.

Abweichend von dieser Regelung sind Anträge, die nicht ein ganzes Jahr umfassen, spätestens zwei Monate vor Maßnahmebeginn einzureichen.

8.1.2. Dem Antrag sind insbesondere beizufügen:

- a) Kosten- und Finanzierungsplan
- b) Stellenplan
- c) Projektbeschreibung

8.1.3 Beim Erstantrag sind zusätzlich die Geschäftsunterlagen gemäß 7.1 vorzulegen, bei Folgeanträgen nur die Veränderungen zum Vorjahr. Bei Erstanträgen ist ferner eine Konzeption mit Nachweis über den Bedarf einzureichen. Die Konzeption soll die zu erreichenden Ziele beschreiben. Die Ziele müssen durch eine Evaluation messbar sein. Das Konzept soll Angaben zur Folgefinanzierung nach Ablauf des Zuwendungszeitraumes enthalten.

8.1.4 Ergeben sich im Laufe des Jahres bei den Zuwendungsempfängern personelle, inhaltliche u. ä. Änderungen sind diese dem Zuwendungsgeber anzuzeigen und ggf. Unterlagen nachzureichen.

8.2 Bewilligungsverfahren

8.2.1 Die Bewilligung einer Zuwendung erfolgt nur an solche Zuwendungsempfänger bei denen die Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung (z. B. Buchführung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften, Einhaltung des Landesmindestlohngesetzes, keine Verstöße gegen das Kartellrecht, keine Beschäftigung illegaler Arbeitnehmer) und eine zweckentsprechende Verwendung gewährleistet ist.

8.2.2 Die Bewilligung ist abhängig von der aktuellen Haushalts- und Finanzlage der Stadt Bremerhaven und erfolgt über einen Zuwendungsbescheid. Sofern die beantragten Zuwendungsbeträge die zur Verfügung stehenden Zuwendungsmittel überschreiten, wird vom Zuwendungsgeber eine Gewichtung, insbesondere unter Berücksichtigung von Nr. 5.2.2, vorgenommen.

8.2.3 Antragstellern, deren Förderantrag nicht entsprochen wird, erhalten einen schriftlichen Ablehnungsbescheid unter Angabe der Gründe.

8.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

8.3.1 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt, wenn der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist. Die Zuwendungsempfänger können die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides sofort herbeiführen und damit die Auszahlung beschleunigen, wenn ein Rechtsbehelfsverzicht eingereicht wird.

8.3.2 Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher ausgezahlt werden, als sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten für fällige Zahlungen/Ausgaben im Rahmen des Zuwendungszweckes benötigt wird. Eigenmittel sind vorrangig einzusetzen.

8.3.3 Die Anforderung der Zuwendung erfolgt mittels Auszahlungsaufforderung.

8.4 Verwendungsnachweisverfahren

8.4.1 Nach dem Ende des Bewilligungszeitraumes ist ein Verwendungsnachweis zu erstellen. Im Bewilligungsbescheid ist der Termin genannt, zu dem dieser Nachweis spätestens beim Zuwendungsgeber einzureichen ist. In begründeten Einzelfällen kann ein Zwischenachweis verlangt werden.

Der Verwendungsnachweis besteht aus:

- a) einem Sachbericht, welcher Angaben zu den Inhalten der Arbeit, zur Art des Projektes, zur Anzahl der Teilnehmer/innen, zur Häufigkeit und zum Ort von Veranstaltungen, zu den erzielten Arbeitsergebnissen sowie eine Bewertung des Projektes enthalten muss.
- b) einer zahlenmäßigen Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben.
- c) einer Teilnehmerliste.
- d) einer Themenliste.

8.4.2 Belege sind auf Anforderung der Bewilligungsstelle einzureichen. Rechnungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie im Bewilligungszeitraum bezahlt wurden bzw. die zugrundeliegenden Aufwendungen und Einnahmen den Bewilligungszeitraum betreffen (z. B. Telefonrechnungen, Forderungen an Teilnehmer).

8.4.3 Zuwendungen sind in das Rechnungswesen der Empfänger aufzunehmen und die Verwendung buchhalterisch so darzustellen, dass der Verwendungsnachweis anhand der Bücher und Belege geprüft werden kann. Die Verwaltung ist berechtigt, die wirtschaftliche und zweckentsprechende Verwendung der Mittel durch Einsicht in die Bücher und Belege sowie örtliche Besichtigung selbst zu prüfen. Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bremerhaven steht ein unmittelbares Prüfungsrecht zu.

8.4.4 Der Zuwendungsgeber kann in begründeten Fällen die Auszahlung eines Restbetrages in Höhe von 10 % von der Prüfung des Verwendungsnachweises abhängig machen. Ein begründeter Fall liegt vor, wenn dem Zuwendungsnehmer eine Zwischenfinanzierung aus eigenen Mittel zuzumuten ist.

8.4.5 Die Zuwendungen sind so wirtschaftlich und sparsam wie möglich zu verwenden. Sie dürfen nicht zur Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen benutzt werden. Nicht verwendete Zuwendungen sind unaufgefordert an die Bewilligungsstelle zurückzuzahlen.

8.5 Allgemeine Vorschriften

8.5.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung gelten die Allgemeinen Bewilligungsbedingungen (u. a. LHO, Rahmenrichtlinie) und die in dieser Richtlinie genannten Voraussetzungen.

8.5.2 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrensgesetz (§§ 48, 49 VwVfG), nach Haushaltsrecht oder nach anderen Rechtsvorschriften unwirksam oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird.

8.5.3 Soweit ausnahmsweise eine Förderung durch mehrere Fachämter entsprechend der jeweils vorhandenen Fachförderrichtlinien zugelassen wird, müssen die ergänzenden oder abweichenden Fachförderrichtlinien für die konkurrierenden Bereiche ein einheitliches Förderverfahren (ein Antrag, eine Prüfung, ein Bewilligungsbescheid, ein Verwendungsnachweis) vorsehen, soweit nicht aus zwingenden Gründen davon abzusehen ist.

8.5.4 Die aus einem Programm nicht förderfähigen Ausgaben einer Maßnahme dürfen nicht aus einem anderen Programm gefördert werden.

9. Schlussbestimmungen

9.1 Die Bewilligungsbehörde nach diesen Richtlinien ist der Magistrat der Stadt Bremerhaven – Sozialamt.

9.2 Die Zuwendungsentscheidung trifft das Sozialamt. Sofern eine Zuwendung beantragt wird, die 15.000,- Euro überschreitet, ist die Zustimmung des zuständigen Fachausschusses erforderlich.

9.3 Der zuständige Fachausschuss ist in der ersten Sitzung des Folgejahres über die bewilligten und abgelehnten Anträge zu informieren.

10. In Kraft treten

Diese Richtlinie tritt am 01.07.2013 in Kraft.

Bremerhaven, den 19.06.2013

gez. Rosche
Stadtrat